



Mainz, 21. Juni 2011

Leitfaden

"Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"

Vorwort

In der Gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde vereinbart, ab 2012 ein Entschuldungsprogramm einzurichten, das den Gemeinden und Gemeindeverbänden über eine Laufzeit von 15 Jahren helfen wird, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Der vorliegende Leitfaden soll den Kommunen zur Beratung und Unterstützung bei der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds dienen und zugleich eine gleichartige Verfahrensweise im Vollzug des Entschuldungsprogramms sicherstellen. Die Anleitung beruht auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie aus Mitarbeitern von fünf Kreisverwaltungen. Die kommunalen Spitzenverbände und der Rechnungshof wurden beteiligt.

Inhaltsübersicht

1. Einführung

2. Verfahren

- 2.1 Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP
- 2.2 Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP
- 2.3 Verfahren für die technische Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz und Landeshaushaltsgesetz
- 2.4 Zeitplan für die Umsetzung des KEF-RP

3. Inhaltliche Anforderungen

- 3.1 Konsolidierungsbeitrag
- 3.2 Konsolidierungsergebnis
- 3.3 Auswirkungen im Haushalt

4. Muster

- Muster 1 - vorläufige Ermittlung der Höhe des individuellen Konsolidierungsbeitrags
- Muster 2 - Konsolidierungsvertrag
- Muster 3 - Zuweisungsantrag
- Muster 4 - Bewilligungsbescheid
- Muster 5 - Darstellung des Konsolidierungspfades

5. Anlagen

- Anlage 1 - Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen
- Anlage 2 - Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung vom 22. September 2010
- Anlage 3 - vorläufige Verteilung der Leistungen aus dem Entschuldungsfonds
- Anlage 4 - Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2009

1. Einführung

Der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) ist ein Baustein der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen im Rahmen der am 8. Juni 2010 verkündeten „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ (s. Anlage 1). Die Finanzvolumina, die für eine Entschuldung / Teilentschuldung der kommunalen Liquiditätskredite bewegt werden müssen, sind gewaltig. Andererseits sind diese Kredite existent, sie müssen bedient werden und drohen weiter anzusteigen, wenn keine effektiven Gegenmaßnahmen getroffen werden. Es bedarf daher einschneidender, langfristig angelegter und nachhaltiger Maßnahmen, die einerseits nicht nur die bestehenden Liquiditätskredite begrenzen und absenken, sondern gleichzeitig auch den drohenden Aufbau von neuen Liquiditätskreditverpflichtungen nach Möglichkeit verhindern.

Als Bestandteil der Reformagenda wurde daher am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Vereinbarung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ unterzeichnet (s. Anlage 2). Der Entschuldungsfonds wird nach dieser Vereinbarung zum 1. Januar 2012 gegründet. Jede Kommune entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Der Vertragsabschluss für einen Beitritt muss spätestens zum 31. Dezember 2013 erfolgt sein.

Der KEF-RP soll den Kommunen helfen, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in einer Gesamthöhe von rund 4,6 Mrd. Euro deutlich zu reduzieren. Der Fonds soll ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern (aufgrund der Systematik der Einheitskasse weisen die Ortsgemeinden keine Kredite zur Liquiditätssicherung aus; maßgeblich für eine Teilnahme am KEF-RP sind hier die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009). Die Finanzierung des Fonds ist zu einem Drittel (1,275 Mrd. Euro) von den Kommunen selbst (z.B. durch Einsparungen im Haushalt, Steuer- oder Umlageerhöhungen etc.) zu leisten, ein weiteres Drittel wird aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgebracht und stammt somit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie, das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Liquiditätskredite regional und strukturell höchst unterschiedlich verteilt sind (s. Anlage 3). In vielen Fällen wird mit dem KEF-RP eine weitestgehende Entschuldung erreicht werden können, in anderen Fällen wird dies nicht gelingen, sondern es wird lediglich eine Abmilderung der Verschuldungsentwicklung erzielt werden können. Insgesamt ist der KEF-RP ein wichtiges Instrument, das bei konsequenter Ausgestaltung und Anwendung eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzsituation gerade dann bewirken kann, wenn die Maßnahmen des KEF-RP von einer nachhaltigen Bewusstseinsänderung sowohl in der Kommunal- und Landespolitik als auch in der Bundespolitik begleitet werden. Die Instrumente des KEF-RP (kommunale Konsolidierungsmaßnahmen und Entschuldungshilfen) sind allein nicht hinreichend, einen dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen. Sie sind aber ein wichtiger Schritt, dem weitere Schritte folgen müssen.

2. Verfahren

2.1 Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am KEF-RP. Bei einem unausgeglichenen Haushalt gebietet § 93 Abs. 4 GemO, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Die Teilnahme am KEF-RP und die damit verbundenen hohen Entschuldungshilfen aus Mitteln des Landeshaushalts und des kommunalen Finanzausgleichs stellen hierzu ein wirkungsvolles Instrument dar, dessen Effekte durch alternative, ausschließlich eigene Konsolidierungsanstrengungen der betroffenen Kommunen nur schwer erzielbar sein werden. Dies ist bei der Ausübung des gemeindlichen Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidung zu beachten.

Zur Beteiligung an dem Entschuldungsprogramm wird zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land ein individueller Konsolidierungsvertrag entsprechend dem Muster 2 geschlossen. Der Konsolidierungsvertrag beinhaltet insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen, mit denen die Kommune ihren Drittelanteil am KEF-RP aufbringt. Für die Anbahnung von Teilnahmegesprächen genügt die formlose Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde.

Vor Abschluss eines Konsolidierungsvertrages durch das jeweilige Vertretungsorgan der Kommune ist ein entsprechender Beschluss des Rates bzw. des Kreistages erforderlich. Damit soll die Bedeutung des Entschuldungsprojekts betont und die politische Akzeptanz für die im Konsolidierungsvertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen zum Ausdruck kommen.

Der Beitritt zum KEF-RP durch Vereinbarung eines Konsolidierungsvertrages ist bis 31. Dezember 2013 möglich. Sofern der Konsolidierungsvertrag eine Nachholung der erforderlichen Konsolidierungsbeiträge vorsieht, kommt auch ein rückwirkender Beitritt in Betracht.

Das Land wird beim Abschluss des Konsolidierungsvertrages durch die zuständige Aufsichtsbehörde vertreten. In den Fällen, in denen die Jahresleistung des KEF-RP (vgl. Muster 2, § 2 Abs. 1) einen Betrag von 2 Mio. Euro übersteigt, holt die Aufsichtsbehörde vor Vertragsschluss das Einvernehmen des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur sowie des Ministeriums der Finanzen ein.

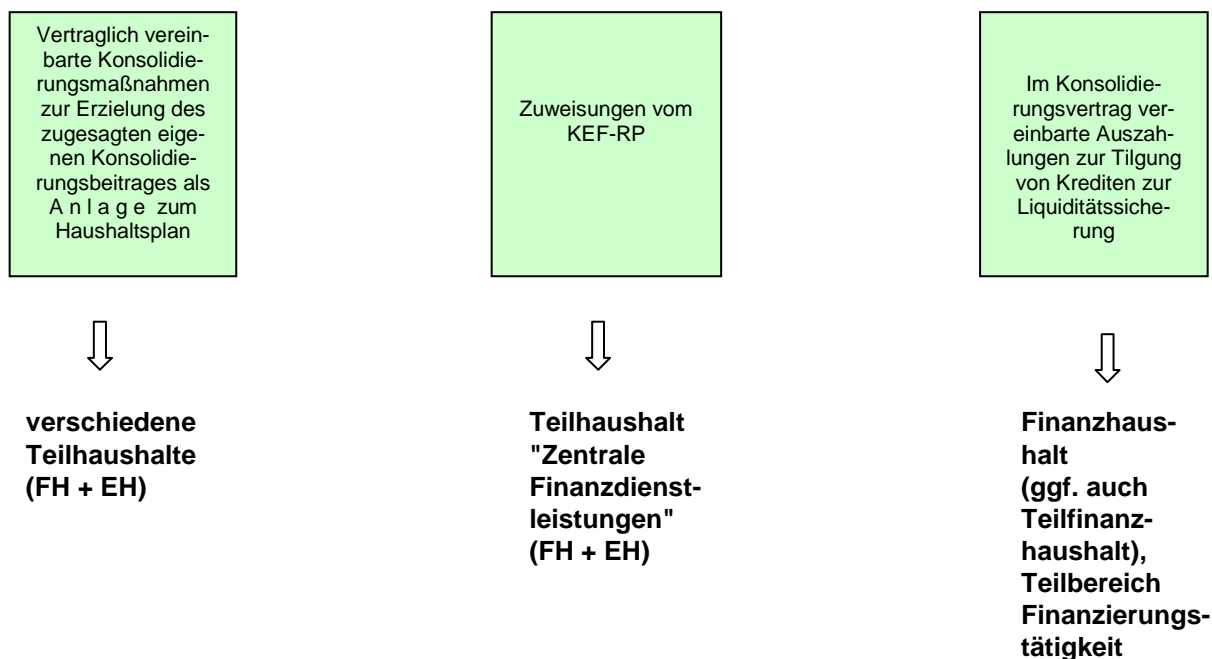
2.2 Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP

An das Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP, das mit dem Abschluss eines Konsolidierungsvertrages gemäß Muster 2 endet, schließt sich das Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP an, dessen einzelne Verfahrensschritte nachfolgend näher beschrieben werden. Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten Jahren der Umsetzung

soll der Vollzug des KEF-RP auf mögliche Verfahrensvereinfachungen hin überprüft werden.

2.2.1 Aufnahme und Darstellung aller im Zusammenhang mit der Teilnahme am KEF-RP anfallenden Geschäftsvorfälle im Haushaltsplan der Kommune

Die am KEF-RP teilnehmende Kommune hat alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen (und ggf. Erträge und Aufwendungen) der jeweiligen Planungsjahre in ihren Haushaltsplan - erforderlichenfalls über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes - aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen (weitere Details hierzu siehe unter Nummer 3.3):



2.2.2 Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO, Beantragung der Zuweisung aus dem KEF-RP und Vorlage des Konsolidierungsnachweises

Zusammen mit der Vorlage der Haushaltssatzung nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO beantragt die am KEF-RP teilnehmende Kommune für das jeweilige Haushaltsjahr eine Zuweisung aus dem KEF-RP bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. Muster 3 „Bewilligungsantrag“). In ihrem Zuweisungsantrag hat die Kommune zu erklären und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass in dem Haushaltsplan alle nach § 2 des Konsolidierungsvertrages zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen (und ggf. Erträge und Aufwendungen) der jeweiligen Planungsjahre etatisiert sind.

Gleichzeitig ist eine tabellarische Übersicht, ergänzt um eine graphische Darstellung, als Anlage beizufügen, aus der sich die bisherige und voraussichtlich künftige Entwicklung der Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu den Bilanzstichtagen ab 31. Dezember 2009 für den Haushaltsplanungszeitraum ergibt (siehe Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“).

[Exkurs: Entschuldungsfonds und Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Von dem Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP bleiben die Haushaltsprüfung und haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unberührt. Die Teilnahme der Kommune am KEF-RP ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Haushaltes zu berücksichtigen, ebenso die positive und negative finanzwirtschaftliche Entwicklung der Kommune.

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer (oftmals deutlichen) Verbesserung insbesondere des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss der Einfluss der Zuweisung aus dem KEF-RP bei der Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune berücksichtigt werden. Im Rahmen einer an Sinn und Zweck des § 93 Abs. 4 GemO orientierten Auslegung der Bestimmungen für den Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO müssen diese Regelungen für die Teilnehmer am KEF-RP wie folgt lauten bzw. verstanden werden:

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO:

"(2) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn:

1. ...
2. *im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken".*

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO:

1. ...
2. *in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken".*

Die neue Definition des Haushaltsausgleichs für die Empfänger der Landeszuweisungen aus dem KEF-RP muss ferner auch bei den kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen im Rahmen der Gewährung von Zweckzuweisungen Berücksichtigung finden: Die

Überschüsse, die durch den KEF-RP entstehen, stehen nicht zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung, sondern sind für die Finanzierung der Tilgung (zweck-) gebunden.]

2.2.3 Prüfung des Antrages der Kommune

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft den Antrag der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP für das jeweilige Haushaltsjahr insbesondere darauf hin,

- ob und inwieweit für das betreffende Haushaltsjahr ein Bedarf für die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP besteht. Grundlage dieser aufsichtsbehördlichen Prüfung sind die Angaben in der von der Kommune ihrem Zuweisungsantrag beizufügenden Übersicht über die Entwicklung der Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten,
- ob in dem von der kommunalen Vertretungskörperschaft beschlossenen Haushaltsplan alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen (erwarteten Konsolidierungspotenziale) auf die Einzahlungen und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre etatisiert sind und
- ob der Nachweis über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorvorjahr erbracht ist (s. hierzu unter 2.2.4).

In Abhängigkeit vom Ergebnis ihrer Prüfung entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Antrag der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP für das jeweilige Haushaltsjahr und veranlasst die fristgerechte Auszahlung.

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Zuweisungsantrages der Kommune soll parallel zur Prüfung der von ihr nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO vorzulegenden Haushaltssatzung und dem dazugehörigen Haushaltsplan nebst Anlagen erfolgen.

2.2.4 Prüfung der Konsolidierungsnachweise durch die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 5 des Konsolidierungsvertragsmusters hat die am KEF-RP teilnehmende Kommune über die Vertragslaufzeit ihre Aufsichtsbehörde zum 30. November eines jeden Jahres für das Vorjahr über die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen und die dabei in jedem Einzelfall tatsächlich erzielten Konsolidierungsbeiträge und Konsolidierungsergebnisse zu informieren (Konsolidierungsnachweis).

Auf der Grundlage des von der teilnehmenden Kommune zu führenden und vom Ortsbürgermeister / Bürgermeister / Oberbürgermeister bzw. Landrat zu unterzeichnenden Konsolidierungsnachweises prüft die Aufsichtsbehörde, ob die teilnehmende Kommune ihre für das Vorjahr vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt hat und dabei die erwarteten Konsolidierungsbeiträge sowie die angestrebten Konsolidierungsergebnisse erzielt wurden.

Im Hinblick auf die Regelung unter § 3 Abs. 2 des Konsolidierungsvertragsmusters wird der Klarheit halber darauf hingewiesen, dass es zur Anerkennung von alternativen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des KEF-RP als Änderung der ursprünglichen Vereinbarung des Einvernehmens mit der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bezüglich § 4 des Konsolidierungsvertragsmusters wird darauf hingewiesen, dass ausgebliebene Konsolidierungserfolge - sei es, weil eine oder mehrere Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden oder umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen nicht zu dem erwarteten Konsolidierungserfolg geführt haben - nur durch höher erzielte Konsolidierungserfolge bei anderen im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Maßnahmen kompensiert werden können. Ein Haushaltsjahr übergreifendes Bonus-Malus-System besteht nicht. Es obliegt der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zu entscheiden, ob und unter welchen Maßgaben sie eine Einigung über einen "nachträglichen Ausgleich" mit der teilnehmenden Kommune herbeiführt. Allerdings spricht nichts dagegen, kassenwirksam bereits eingetretene Konsolidierungserfolge durch die Realisierung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen eines Jahres auf zukünftige Jahre „vorzutragen“, sofern die Konsolidierungserfolge den kommunalen Konsolidierungsbeitrag übersteigen. Ausgeschlossen ist dagegen ein planmäßiges „Vortragen“ und zukünftiges „Nachholen“ von geschuldeten Konsolidierungsbeiträgen.

Wenn in einem vergangenen Haushaltjahr der geschuldete und veranschlagte kommunale Konsolidierungsbeitrag teilweise nicht realisiert werden konnte und deshalb mit der Aufsichtsbehörde eine „Nachholung“ vereinbart wird, kommt eine Rückforderung der für dieses Haushaltsjahr bereits bewilligten und ausgezahlten Entschuldungshilfe zunächst nicht in Betracht. Die Aufsichtsbehörde hat allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Konsequenzen im Hinblick auf die neu beantragte Bewilligung zu ziehen sind. Ein teilweiser Aufschub der Bewilligung der neuen Entschuldungshilfe bis zum Nachweis der nachträglichen Realisierung der ausgebliebenen Konsolidierungsleistungen ist dann in Erwägung zu ziehen, wenn begründete Zweifel an dem Erfolg der Nachholung bestehen.

Mit der Feststellung, dass die teilnehmende Kommune im Vorjahr im Ergebnis ihren vertraglich vereinbarten Mindestkonsolidierungsbeitrag und das erforderliche Konsolidierungsergebnis erzielt hat, ist das Zuwendungsverfahren für das Vorjahr abgeschlossen. Wird dagegen im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungsnachweises von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die teilnehmende Kommune im Vorjahr im Ergebnis ihren vertraglich vereinbarten Mindestkonsolidierungsbeitrag nicht erzielt hat oder das Konsolidierungsergebnis nicht realisiert wurde, so sind von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der in § 4 des Konsolidierungsvertrages genannten Handlungsalternativen (Vereinbarung eines nachträglichen Ausgleichs, einmalige Vertragsaussetzung für ein Jahr, Kündigung des Vertrags) die geeigneten Konsequenzen zu ziehen. Im Falle der Aussetzung des Konsolidierungsvertrages wird die Teilnahme am KEF-RP für ein Jahr außer Kraft gesetzt, so dass in diesem Jahr die Gewährung einer Entschuldungshilfe nicht in Betracht kommt.

2.3 Verfahren für die technische Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz und Landeshaushaltsgesetz

2.3.1 Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz

Die Mittel des KEF-RP, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereit gestellt werden, sind als allgemeine Finanzausgleichsleistungen geplant. Hierzu soll im Landesfinanzausgleichsgesetz der § 7 um eine Nummer 7 ergänzt werden.

2.3.2 Abwicklung des KEF-RP im Landeshaushalt

Im Landeshaushalt soll ein neues Kapitel 20 26 eingerichtet werden, aus dem heraus sowohl die Mittel des Landes als auch die des kommunalen Finanzausgleichs verausgabt werden.

2.3.3 Abwicklung des KEF-RP (Bewirtschaftung)

Die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Mittel (Landesmittel und Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) werden zur Mittelbewirtschaftung dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übertragen. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur reicht die Mittel seinerseits an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weiter. Dort werden die Auszahlungen an die teilnehmenden Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte vorgenommen. Die Auszahlungen an die teilnehmenden verbandsfreien Gemeinden, Verbands- und Ortsgemeinden erfolgen durch die jeweilige Kreisverwaltung. Hierfür meldet die jeweilige Kreisverwaltung ihren Mittelbedarf bei der ADD in den Jahren 2012 und 2013 an. Ab dem Jahr 2014 sollen nur Änderungen gemeldet werden. Nicht benötigte Mittel werden zum 31.12. des Jahres zurück gegeben.

Es ist nicht vorgesehen, auch den von den teilnehmenden Kommunen aufzubringenden Drittelanteil an der Finanzierung des KEF-RP im Landeshaushalt zu vereinnahmen. Dieser Drittelanteil ist vielmehr ausschließlich im Kommunalhaushalt zu veranschlagen, zu erwirtschaften und zweckentsprechend zu verwenden.

2.4 Zeitplan für Umsetzung des KEF-RP

Ab dem 2. Quartal 2011:

- Abstimmung von Leitfaden und Mustern zum KEF-RP mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Informationsveranstaltungen für die Kommunalaufsicht zur Anwendung des Leitfadens
- Beginn Gespräche zwischen Kommunen und der Kommunalaufsicht zur Vorbereitung der individuellen Konsolidierungsverträge

Ab dem 3. Quartal 2011:

- Erörterung und Beschlussfassung innerhalb der Kommunen auf der Grundlage der ausgehandelten Vertragsentwürfe
- Vertragsunterzeichnungen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen des Entschuldungsfonds (notwendige Regelungen in LFAG und LHG)
- Beratung und Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen in Ministerrat und Parlament

Am 1. Januar 2012:

- Inkrafttreten bereits unterzeichneter Konsolidierungsverträge. Auch für Verträge, die im Rahmen der zweijährigen Einstiegsphase erst später unterzeichnet werden, kommt ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 in Betracht, wenn die erforderlichen Konsolidierungsbeiträge nachgeholt werden.

Am 31. Dezember 2013:

- Letzter Termin für eine Vertragsunterzeichnung

Am 31. Dezember 2026:

- Ende des Entschuldungsprogramms

3. Inhaltliche Anforderungen

Die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen erbringen zum einen mit Hilfe vereinbarter Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ihren eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe eines Drittels der Jahresleistungen des Entschuldungsfonds, zum anderen verwirklichen sie mit dem zweckentsprechenden Einsatz der Entschuldungshilfen das angestrebte Konsolidierungsergebnis einer entsprechenden Reduzierung der Liquiditätskreditbelastungen. Beides, die Aufbringung des eigenen Anteils (Konsolidierungsbeitrag) und die Realisierung des eigenen Konsolidierungserfolgs (Konsolidierungsergebnis), ist notwendige Voraussetzung für die dauerhafte Teilnahme am KEF-RP.

3.1 Konsolidierungsbeitrag

3.1.1 Höhe des kommunalen Konsolidierungsbeitrags

Die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen müssen ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang ausschöpfen, dass jeweils ein Drittel der Jahresleistung des Entschuldungsfonds, also ein Betrag von insgesamt bis zu 85 Mio. Euro, durch kommunale Konsolidierungsanstrengungen (geringere Auszahlungen bzw. zusätzliche Einzahlungen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen) aufgebracht wird. Der individuelle Anteil der einzelnen Kommune errechnet sich auf der Grundlage des jeweiligen Bestandes an Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2009 (bzw. bei Ortsgemeinden des jeweiligen Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009) nach Maßgabe der unten als Muster 1 beigefügten Beispielsrechnung.

3.1.1.1 Ausgangsdaten (Liquiditätskreditbestände bzw. Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber den Verbandsgemeinden zum 31. Dezember 2009)

Maßgeblich für die Bestimmung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags sind die der Bilanz zum 31. Dezember 2009 zu Grunde liegenden Kredite zur Liquiditätssicherung. Für Ortsgemeinden sind die Verbindlichkeiten gegenüber ihrer Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009 maßgebend. Dies gilt auch, wenn deren Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatte.

Die entsprechenden Daten sind mit Stichtag 31. Dezember 2009 bis zum 30. Juni 2011 aus dem Rechnungswesen der Kommune zu erheben. Eine Änderung der Angaben ist nach dem 30. Juni 2011 nicht mehr möglich.

Für die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen sind folgende Angaben notwendig:

- Kreisfreie Städte, Landkreise, verbandsfreie Gemeinden
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 32)
- Ortsgemeinden
Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (Unterkonto 37431)
- Verbandsgemeinden
Unterschiedsbetrag aus Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 32) zzgl. Verbindlichkeiten gegenüber Ortsgemeinden (Unterkonto 37431) abzgl. Forderungen gegenüber Ortsgemeinden (Summe Unterkonten 17431 und 17432), sofern der Unterschiedsbetrag positiv ist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich alle Körperschaften zu einer Teilnahme am KEF-RP entschließen. So könnten z. B. die Stadt Sinzig (Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2009: 750.000 Euro) oder die Verbandsgemeinde Linz am Rhein (Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2009: 2.000.000 Euro) von einer Teilnahme absehen, insbesondere, wenn die Kredite zur Liquiditätssicherung dort zwischenzeitlich „aus eigener Kraft“ getilgt wurden bzw. getilgt werden können. Im Übrigen existieren 81 hauptamtlich geführte Gemeinden und Gemeindeverbände, die am 31. Dezember 2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatten und deshalb regelmäßig am Entschuldungsfonds nicht teilnehmen werden.

3.1.1.2 Zielgrößen

Nach Vorliegen der entsprechenden Bilanzangaben wird für alle Kommunen feststehen, wie hoch der Betrag der Landeszuweisung ausfällt, welche Summe als kommunaler Konsolidierungsbeitrag zu leisten ist und auf welchen Betrag sich die erforderliche Mindesttilgung pro Jahr errechnet (vgl. Anlage 3).

Beispiel: Stadt Andernach:

Die Stadt Andernach hatte zum 31. Dezember 2009 12 Mio. Euro Kredite zur Liquiditätssicherung. Ihr Anteil am KEF-RP beläuft sich über 15 Jahre auf 9.891.755 Euro (82,431294 v. H. des Ausgangsbetrages), der zu 7.913.404 Euro (80 v. H.) für die Tilgung und zu 1.978.351 Euro (20 v. H.) zur Finanzierung der Zinsen verwendet werden soll. Pro Jahr müsste die Stadt Andernach demnach mindestens 527.560 Euro tilgen. Sie hat jährlich 219.817 Euro aus eigenen Konsolidierungsleistungen zu erwirtschaften. Nach Ablauf des KEF-RP wäre die Stadt Andernach rechnerisch noch mit 4.086.596 Euro Krediten zur Liquiditätssicherung belastet.

Für Verbands- und Ortsgemeinden sind die gleichen Berechnungen durchführbar, sobald die erforderlichen Daten vorliegen.

3.1.2 Realisierung des Konsolidierungsbeitrags durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen

Kommunale Selbstverwaltung beinhaltet die Verantwortung und Verpflichtung jeder kommunalen Gebietskörperschaft, den gesetzlichen Haushaltszielen und -grundsätzen nachzukommen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung für die in finanzielle Schieflage geratenen und mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen. Eine geordnete Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Generationengerechtigkeit machen den Abbau der bestehenden sowie die Vermeidung zukünftiger Liquiditätskreditverpflichtungen unabdingbar. Hierzu tragen die von den teilnehmenden Kommunen in eigener Zuständigkeit freiwillig zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen maßgeblich bei.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet die teilnehmende Kommune selbst, durch welche Maßnahmen sie ihren Drittelanteil an der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds aufbringt. Dies kann durch Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben, durch Einsparungen im Bereich der Pflichtaufgaben im Wege einer wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung oder durch Einnahmeverbesserungen erfolgen. Auch finanzschwache Kommunen sollen sich dazu entscheiden können erfolgreich präventiv wirkende Sozialprojekte fördern oder durchführen zu können. Eine schematische Rangfolge besteht nicht, vielmehr sollte unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund stehen. Die Aufsichtsbehörde kann der Kommune ergänzende Vorschläge unterbreiten. Dabei sollen auch die Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof und die Gemeindeprüfungsämter berücksichtigt werden.

Mit der Einrichtung des KEF-RP am 1. Januar 2012 und seinem Vollzug soll ein wesentlicher Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen Kredite zur Liquiditätssicherung erreicht werden. Zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags kommen daher grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Ausnahmsweise können von der Aufsichtsbehörde für die Aufbringung des Konsolidierungsbeitrags auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 begonnene Maßnahmen zugelassen werden, wenn dadurch eine frühere Konsolidierung gefördert wurde.

Die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden sich regelmäßig über den gesamten Programmzeitraum von 15 Jahren erstrecken. Im Sinne eines effizienten und sowohl für die teilnehmende Kommune als auch das Land möglichst transparenten und einfachen Verfahrens sollte von einer Vielzahl von - im Vergleich zum Haushaltsvolumen - betragsmäßig geringen Maßnahmen möglichst abgesehen und eine Beschränkung auf einen Katalog besonders wirksamer Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist es erforderlich, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen möglichst konkret beziffer- und nachvollziehbar sind. Die nachfolgende Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, nennt hierzu eine Reihe besonders geeigneter Maßnahmen. Die Letztentscheidung über Art und Ausmaß der Konsolidierungsmaßnahmen - sowohl auf der Auszahlungs- als auch auf der Einzahlungsseite - liegt in der Verantwortung der kommunalen Gremien.

3.1.2.1 Maßnahmen auf der Auszahlungsseite

- Ersatzlose Schließung von Dauerzuschussbetrieben (freiwillige kommunale Einrichtungen, die ständig nicht kostendeckend arbeiten, wie z. B. ältere Schwimmbäder).
- Rückführung oder Streichung der jährlichen Zuschüsse an Dritte (z. B. Kultur- und Sportbereich).
- Liquidation von Beteiligungsgesellschaften, die jährlich auf kommunale Betriebskostenzuschüsse oder Verlustausgleichsleistungen angewiesen sind.
- Sonstige nachhaltige Maßnahmen, deren erwartete und später tatsächlich realisierte Konsolidierungserfolge in belastbarer Weise ohne großen Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar sind.

3.1.2.2 Maßnahmen auf der Einzahlungsseite

- Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer, mindestens auf das Niveau der entsprechenden Ortsgrößenklasse der Flächenländer.

[Exkurs zur Grundsteuer B

Einmal unterstellt, die Konsolidierungsmaßnahmen würden insgesamt über eine Erhöhung der Grundsteuer B realisiert, so ließe sich der finanzielle Umfang der gemeindeindividuellen Konsolidierungsmaßnahmen zusammenfassend und vergleichend über alle Teilnehmer am KEF-RP (mit Ausnahme der Gemeindeverbände) auf eine einfache und kompakte Weise betrachten. Dabei zeigt sich, dass bei der Zugrundelegung einer Erhöhung der Grundsteuer B auf das Maximum des Ist-Aufkommens der Grundsteuer B nach Ortsgrößenklassen in den Flächenländern (siehe Anlage 4) die Finanzierung der kommunalen Finanzierungsanteile nahezu vollständig dargestellt werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass die erzielbaren Mehraufkommen mit den erforderlichen Konsolidierungsbeträgen wahrscheinlich nicht synchron laufen würden, d. h. bei teilnehmenden Gemeinden mit vergleichsweise geringen Krediten zur Liquiditätssicherung würden bei einer entsprechenden Erhöhung der Grundsteuer B zu hohe Konsolidierungsbeiträge erzielt, während bei teilnehmenden Gemeinden mit hohen Krediten zur Liquiditätssicherung eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer B kaum ausreichen würde, die erforderlichen Konsolidierungsbeiträge zu erzielen.]

- Anderweitige Steuererhöhungen (z.B. Hundesteuer).
- Einführung neuer Abgaben (z.B. Zweitwohnungsteuer, Fremdenverkehrsabgabe, Kulturförderabgabe/Bettensteuer).
- Überprüfung der nach Gebührenrahmen bemessenen Verwaltungsgebühren.
- Überprüfung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen.
- Anhebung der Verbandsgemeinde- bzw. der Kreisumlage.
- Verkauf von kommunalem Vermögen und Anteilen an wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. kommunale Unternehmen, Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, vermietete Wohnhäuser), sofern nach § 79 GemO zulässig und die Veräußerung nicht nachweislich unwirtschaftlich ist bzw. nicht die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet.
- Sonstige nachhaltige Maßnahmen, deren erwartete und später tatsächlich realisierte Konsolidierungserfolge in belastbarer Weise ohne großen Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar sind.

3.1.2.3 Weitere beispielhaft aufgeführte Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzsituation, deren Auswirkungen allerdings im Rahmen des KEF-RP z. T. nur eingeschränkt quantifizierbar sind

- Personalwirtschaftliche Maßnahmen
Der Personalbestand ist einer aufgabenkritischen Prüfung mit dem Ziel einer dauerhaften Reduzierung des Personalaufwands je Einwohner zu unterziehen.
- Transferleistungen
Zuweisungen und Zuschüsse (sowohl für laufende als auch für investive Zwecke) sind hinsichtlich Ihrer Art und Höhe kritisch mit dem Ziel einer Reduzierung oder gar Aufgabe bisheriger Leistungen zu überprüfen.
- Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen
Sondervermögen, Eigen- und Beteiligungsunternehmen sowie sonstige Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde sind auf Ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Entsprechend § 85 Abs. 3 GemO sollen die wirtschaftlichen Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde erbringen und verstärkt zur Haushalts-

konsolidierung beitragen. Daher ist zu prüfen, inwiefern eine Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt bzw. eine Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse und Verlustausgleichsleistungen aus dem Haushalt dauerhaft erfolgen kann.

- **Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen**
Die Gemeinde muss die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen überprüfen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen zu reduzieren.
- **Kreditmanagement**
Bei der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten, z.B. ein verbessertes Kreditmanagement am Geld- und Kapitalmarkt oder die Gründung von Darlehensgemeinschaften bzw. die Anbindung an bestehende Darlehensgemeinschaften zu prüfen und zu verwirklichen.
- **Pflichtaufgaben**
Der Rechnungshof weist in seinen regelmäßig erscheinenden Kommunalberichten darauf hin, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotentiale vorhanden sind. Daher sind auch hier intensive Konsolidierungsmaßnahmen dringend geboten und sowohl die Infrastruktur als auch das Leistungsangebot der demographischen Entwicklung anzupassen.
- **Freiwillige Leistungen**
Es ist zu überprüfen, inwieweit der bisherige Umfang der freiwilligen Leistungen einschließlich der diesbezüglich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen reduziert werden kann. Grundsätzlich sind die Aufwendungen und Auszahlungen unter Beachtung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die Erfüllung von unabweisbaren Verpflichtungen zu beschränken.
- **Investitionen**
Neue Investitionen sollen sich auf unabweisbare oder rentierliche Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.
- **Beschaffungswesen**
Wahl der wirtschaftlichsten Finanzierungs- (Kauf, Miete, Leasing) und Beschaffungsart (z.B. Plattformen nutzen wie www.vergabe.rlp.de) bei Beschaffungen.
- **Überprüfung der Sitzungsgelder, Fraktionszuwendungen, Aufwandsentschädigungen und Verfügungsmittel.**

Zur Förderung des Konsolidierungsprozesses wird die Einführung von standardisierten Kennzahlenvergleichen (Benchmarking, „Lernen vom Besten“) durch die teilnehmende Kommune empfohlen. Durch einen Kennzahlenvergleich können zum einen Konsolidierungsreserven identifiziert werden. Zum anderen kann der Nachweis des Konsolidierungserfolges ergänzt und plausibel gemacht werden.

3.2 Konsolidierungsergebnis

Mit den Entschuldungshilfen aus dem KEF-RP, zu denen die teilnehmenden Kommunen mit ihren individuellen Konsolidierungsbeiträgen per Saldo ein Drittel beisteuern, soll im Ergebnis eine entsprechende Verminderung der Belastungen der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände durch Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus aufgelaufenen Liquiditätskrediten erreicht werden. Dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass von den gewährten Zuwendungen aus dem KEF-RP ein Anteil von 80 v. H. auf die Tilgungsverpflichtungen und ein Anteil von 20 v. H. auf die Zinsverpflichtungen entfällt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von den teilnehmenden Kommunen im Rahmen ihrer jährlichen Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Im Regelfall hat daher die teilnehmende Kommune den Nachweis zu führen, dass sie in dem betreffenden Haushaltsjahr ihren Bestand an Liquiditätskrediten mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP vermindert hat.

Soweit in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin die Mindest-Nettotilgung nicht realisiert werden konnte, ist darzulegen und zu begründen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden.

3.3 Auswirkungen im Haushalt

3.3.1 Darstellung und Nachweis der Konsolidierungsleistungen

- Darstellung und Nachweis der Landeszuweisung und der kommunalen Konsolidierungsbeiträge
Die jährliche Landeszuweisung in Höhe von zwei Dritteln des Jahresanteils am KEF-RP (ein Drittel originäre Landesmittel und ein Drittel Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) ist jeweils dem Posten 2 des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes - Konto 4132, Sonstige allgemeine Zuweisungen - zuzuordnen. Die kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen finden ihren Niederschlag in den Posten 1 bis 42 der Finanzrechnung und ggfls. in Posten 1 bis 16 der Ergebnisrechnung.
- Darstellung und Nachweis der Liquiditätskredittilgung
Die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung bildet sich in Posten 49 der Finanzrechnung ab.

3.3.2 Konflikt: KEF-RP und Haushaltsausgleich

Eine (Netto-) Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung setzt in der Finanzrechnung einen Nachweis mindestens bei Posten 49 (und darüber hinaus auch bei Posten 50) und entweder einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und

Auszahlungen (Posten 26) oder einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) voraus.

Es wird Kommunen geben, die weder einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) noch einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) erreichen werden und die folglich eine Tilgung nicht werden leisten können.

Unabhängig vom KEF-RP ist es Aufgabe der Kommunalaufsicht, auf positive Salden hinzuwirken. Dies wird insbesondere für kreisfreie Städte und Landkreise - u. a. aufgrund der im Einzelfall stark schwankenden Gewerbesteuer - nicht leicht. Nachfolgend sind die Schwankungen der Gewerbesteuer (netto) exemplarisch für drei kreisfreie Städte und die Gemeinden in zwei Landkreisen dargestellt.

Jahr	Gewerbesteuer				
	Ludwigshafen	Pirmasens	Mainz	Landkreis Kusel	Landkreis Kaiserslautern
2000	193.991.904	8.255.243	110.237.510	7.788.785	10.739.007
2001	57.456.133	8.458.158	79.733.153	8.550.177	10.172.841
2002	91.042.345	10.572.654	72.348.871	7.205.467	9.367.181
2003	44.915.327	8.552.215	44.244.134	7.896.334	9.939.605
2004	90.090.252	11.811.112	87.133.800	10.550.098	11.774.093
2005	121.617.076	9.498.386	82.682.133	9.514.644	13.353.783
2006	115.153.994	11.418.794	120.678.581	6.345.773	16.387.174
2007	138.926.128	10.838.962	110.958.396	7.367.293	13.947.623
2008	127.483.606	15.832.459	113.447.567	6.189.430	19.935.016
Durchschnitt	108.964.085	10.581.998	91.273.794	7.934.222	12.846.258
Unterschied max - min	149.076.577	7.577.216	76.434.447	4.360.668	10.567.835
KEF Landeszuweisung	33.697.913	10.527.081	38.028.304	4.286.427	6.742.880

Es ist deshalb im Einzelfall nicht überraschend, wenn die jährlichen Schwankungen der Gewerbesteuer (netto) - für Landkreise: zeitlich nachgelagert der Kreisumlage - die jährliche Landeszuweisung aus dem KEF-RP z. T. um ein Vielfaches übersteigen. Hinzu kommt die Dynamik der Sozial- und Jugendhilfe. M. a. W.: Das, was eine Kommune an zusätzlichen Mitteln aus dem KEF-RP erhält, kann unter Umständen durch gewöhnliche konjunkturelle Schwankungen der Ein- und Auszahlungen mehr als aufgezehrt werden.

3.3.3 Darstellung des Konsolidierungspfades bis 31. Dezember 2026

Es ist unerlässlich, für jede einzelne Kommune zum einen den Konsolidierungspfad nach dem rechnerischen "Soll" und zum anderen nach dem tatsächlichen "Ist" darzustellen und jährlich fortzuschreiben. Anhand der Abweichung zwischen "Soll" und "Ist"

wird eine Erfolgskontrolle des KEF-RP möglich; die Höhe der Abweichung kennzeichnet zusätzlichen Handlungsbedarf.

Der Soll-Ist-Vergleich ist in einem standardisierten Verfahren anhand weniger Daten ohne großen Aufwand leistbar (siehe Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“).

Gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn (unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren) der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Vor diesem Hintergrund ist von den Kommunen zu fordern, die planmäßige Tilgung ihrer bereits bestehenden Investitionskredite bis zum 31. Dezember 2026 darzustellen. Dies kann gleichzeitig ein Einstieg in ein verbessertes Kredit- und Zinsmanagement sein, insbesondere auch, wenn ein Durchschnittszins für die gesamte Verschuldung der Kommune berechnet wird (vgl. Punkt C.5 der „Gemeinsamen Erklärung“ in Anlage 2).

4. Muster

Muster 1 „vorläufige Ermittlung der Höhe des individuellen Konsolidierungsbeitrags“

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz		
Im Zusammenhang mit dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) stellen sich drei Fragen:		
1. Mit welchem Betrag kann eine Gemeinde am KEF-RP teilnehmen?		
2. Welchen Betrag der Landeszuweisung hat die Gemeinde für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung zu verwenden?		
3. Welcher Betrag der Landeszuweisung dient der Gemeinde zur Deckung der Zinsbelastungen?		
1. Teilnahmebetrag		
Der Teilnahmebetrag kann eindeutig berechnet werden.		
Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu. Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €; über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro.		
Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.640.228.000 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v. H.): $3.825.000.000 / 4.640.228.000 \times 100 =$		82,431294
<i>Bei der landesweiten Summe wird es bis zum Vorliegen der Bilanzangaben der einzelnen Kommunen noch Veränderungen geben. Die Veränderungen schlagen auf die zu berechnende Quote durch.</i>		
Beispiel:		
Landkreis Kusel		
Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009		78.000.000
Teilnahmebetrag über 15 Jahre (= 82,431294 v. H. des Standes zum 31.12.2009)		64.296.410
jährlicher Teilnahmebetrag = jährliche Leistung aus dem KEF-RP		4.286.427
- 1/3 vom Land		1.428.809
- 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich		1.428.809
- 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers		1.428.809
2. Tilgungsbetrag		
Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 79,59 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung auf 80 v. H. vom Teilnahmebetrag aufgerundet.		51.437.128
jährlicher Tilgungsbetrag		3.429.142
3. Zinsbetrag		
Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 20,41 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung auf 20 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.		12.859.282
jährlicher Zinsbetrag		857.285
4. Zusammenfassung		
Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009		78.000.000
Tilgungsbetrag über 15 Jahre		51.437.128
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>		65,95
rechnerische Restschuld am 31.12.2026		26.562.872

Muster 2 „Konsolidierungsvertrag“

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion /
die Kreisverwaltung

und

der Ortsgemeinde / der Verbandsgemeinde / der verbandsfreien Gemeinde / der großen kreisangehörigen Stadt / der kreisfreien Stadt / dem Landkreis (teilnehmende Kommune).....
vertreten durch
.....

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von rund 3,9 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu bezahlen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Ausgehend vom Stand der Liquiditätskredite (für Ortsgemeinden: Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31. Dezember 2009 beträgt die auf die teilnehmende Kommune unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile über die Laufzeit von 15 Jahren entfallende Gesamtleistung des KEF-RP Euro, die Jahresleistung folglich Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Ver-

bindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

(Beispiel:

Schließung von Dauerzuschussbetrieben:

Die teilnehmende Kommune schließt ab dem Jahr 2012 das Hallenbad XY; Konsolidierungsanteil 100.000 Euro jährlich.

Anhebung der Steuerhebesätze:

Die teilnehmende Kommune hebt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B um 30 Punkte an; Konsolidierungsanteil 40.000 Euro jährlich.

Einführung einer Zweitwohnungsteuer:

Die teilnehmende Kommune führt ab dem Jahre 2012 eine Zweitwohnungsteuer ein; Konsolidierungsanteil 30.000 Euro jährlich.)

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewil-

ligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 S. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl die Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 / 2013 / 2014 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde.

**Ort, Datum,
vertretende Landesbehörde**

**Ort, Datum,
teilnehmende Kommune**

.....

.....

Muster 3 „Bewilligungsantrag“

Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
--

Ort, Datum

**Antrag
auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds
Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

Betreff: - Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“
- Konsolidierungsvertrag vom _____

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angabe der Verbandsge- meinde und des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt	Telefon / E-Mail

2. Maßnahme

Gewährung einer Entschuldungshilfe nach den Regeln des KEF-RP in Höhe von zwei Dritteln der auf den Antragsteller entfallenden Jahresleistung gemäß § 2 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages.

2.1 Haushaltsjahr für das die Hilfe beantragt wird:

2.2 Beantragte Zuweisung:

3. Anlagen

3.1 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsplan des Jahres, für das die Hilfe beantragt wird.

3.2 Aktuelle Darstellung des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens.

3.3 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Jahresabschluss des dem begünstigten Haushaltsjahr vorvergangenen Haushaltsjahr.

Bezüglich der Ist-Angaben zu Nummern 3.2 und 3.3 wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 des Konsolidierungsvertrages) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages) erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages) erzielt wurde.

.....
Unterschrift des Ortsbürgermeisters/Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/Landrats

Muster 4 „Bewilligungsbescheid“

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum

Anschrift des Zuweisungsempfängers

Bewilligungsbescheid über die Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungs- fonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom _____
(2.) Konsolidierungsvertrag vom _____

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr _____

eine Zuweisung in Höhe von _____ Euro

(in Worten: _____ Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen des Zuweisungsempfängers aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf den Zuweisungsempfänger entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von _____ Euro (Jahresleistung) = _____ Euro (Zuweisung)

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum 15. August 20 .

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1

5.1.2

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im (Angabe der Bekanntmachungsform, z. B. „Internet unter ...“) aufgeführt sind.

Unterschrift

Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“

Gemeinde ...					
Gemeinde	2012	2013	...	2025	2026
Ziel-Größe	50.338.994	48.137.502	...	21.719.598	19.518.106
Ist-Größe	60.000.000	62.000.000			

Erläuterungen

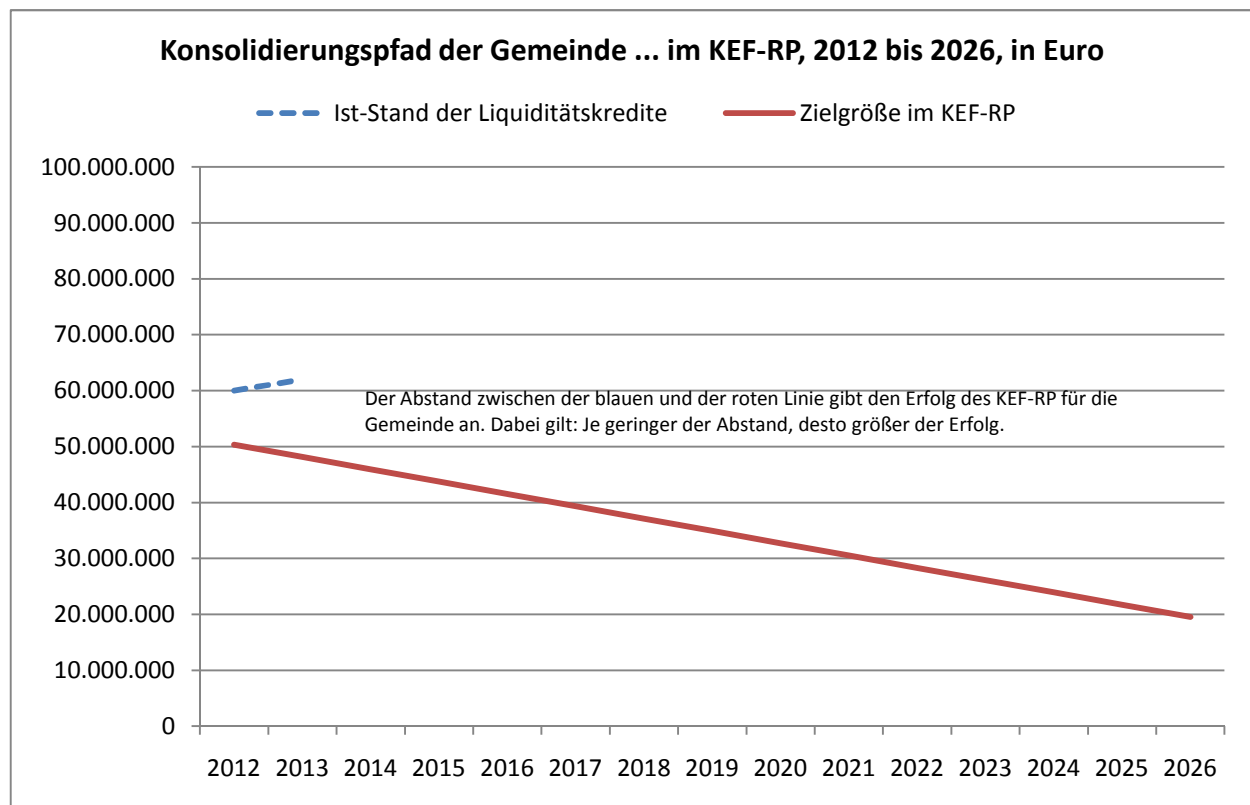
Ziel-Größe:

Die Daten werden für alle KEF-RP-Teilnehmer einmalig vom Ministerium des Innern und für Sport zusammengestellt und bleiben unverändert. Im ersten Jahr der Teilnahme am KEF-RP wird der im KEF-RP gebildete Teilnahmebetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt, der sodann für die weiteren Jahre um die sich ergebende Mindesttilgung verringert wird.

Ist-Größe:

Die Werte für den jeweiligen tatsächlichen Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung sind von der Gemeinde jährlich einzutragen und von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Anhand der beiden Datenreihen Ziel-Größe und Ist-Größe ist eine grafische Gegenüberstellung möglich.



5. Anlagen

Anlage 1 - Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen

Anlage 2 - Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung vom 22. September 2010 zum KEF-RP

Anlage 3 - vorläufige Verteilung der Leistungen aus dem Entschuldungsfonds

Anlage 4 - Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2009

STAATSKANZLEI

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

MINISTERIUM DER FINANZEN

Mainz, 08.06.2010

www.rlp.de

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Monika Fuhr
Sprecherin der Landesregierung
Telefon 06131 16-4720
Telefax 06131 16-4091

Christoph Gehring
Stellvertretender Sprecher
der Landesregierung
Telefon 06131 16-4712
Telefax 06131 16-4666
pressestelle@stk.rlp.de

Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Tischvorlage zur Pressekonferenz

Kommunalfinanzen Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen

am Dienstag, 08. Juni 2010, 12.00 Uhr

Stresemannsaal

mit

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Dr. Carsten Kühl, Minister der Finanzen

Monika Fuhr, Sprecherin der Landesregierung

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Hintergrundinformationen für die Presse

A. Bisherige Unterstützung der Kommunen durch das Land

Während in den meisten anderen Ländern die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs im laufenden Jahr niedriger sein werden als im Vorjahr - zum Teil sogar deutlich -, kommt es in Rheinland-Pfalz aufgrund des gesetzlich verankerten Stabilisierungsfonds zu einer Zunahme der Leistungen um rund 17 Mio. €.

Damit setzt Rheinland-Pfalz seine kommunalfreundliche und bundesweit beispielgebende Politik fort.

- Im Juni 2004 wurde mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen das so genannte Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung eingefügt und im März 2006 durch ein bundesweit beispielhaftes Ausführungsgesetz kommunalfreundlich konkretisiert.
- Mit Hilfe des bundesweit einmaligen Stabilisierungsfonds greift das Land Rheinland-Pfalz seit 2007 glättend in die kommunale Finanzausstattung ein. Mit dem Stabilisierungsfonds garantiert das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden per Gesetz ein konstant wachsendes Volumen der Finanzausgleichsmasse.
- Der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) ist im Rahmen des Sonderprogramms des Landes „Für unser Land: Arbeitsplätze sichern – Unternehmen unterstützen – nachhaltig investieren“ in Rheinland-Pfalz besonders gelungen. Das Land hat schnell und unbürokratisch gehandelt, die Erfolge auf dem Arbeitsmarkt belegen dies eindrucksvoll.

B. Geplante Maßnahmen für die zukünftige Unterstützung der Kommunen durch das Land

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

1. Sofortmaßnahmen

Als Sofortmaßnahme bietet das Land den Kommunen seine Unterstützung beim Kreditmanagement an. Konkret geht es um die nachfolgend skizzierten Einzelmaßnahmen:

Beratung zur Optimierung des Kreditmanagements: Das Kreditreferat des Finanzministeriums weitet sein Beratungs- und Informationsangebot für die Finanzverantwortlichen in den Kommunen weiter aus. Dadurch gelangen aktuelle und nicht von kommerziellen Interessen geleitete Informationen über den Kreditmarkt direkt an die Verantwortlichen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Zinsgarantie: Das Land bietet interessierten Kommunen eine Zinsgarantie an, mit der die Kommunen vom Land entschädigt werden, sofern die Geldmarktzinsen über 3,5% steigen. Diese Garantie wird insgesamt für einen Kreditbedarf von maximal einer Milliarde Euro ausgesprochen und gilt für vier Jahre. Von dieser Maßnahme zu begünstigende Kredite müssen zu einem Stichtag valuiert werden. Diese Kredite müssen variabel verzinslich sein und sollen eine Referenz zum 6-Monats-Euribor haben. Werden mehr als eine Milliarde Euro Kredite für die Zinssicherung gemeldet, entscheiden Dringlichkeitsmaßstäbe (z.B. der Liquiditätskreditbestand je Einwohner zum Stichtag 31.12.2009) über die Höhe der Zuteilung der Zinssicherung.

Verlängerung der Laufzeiten von Liquiditätskrediten: Befristet bis 31.12.2012 wird seitens der Kommunalaufsicht die Möglichkeit eröffnet, die Laufzeit von neu aufzunehmenden Liquiditätskrediten auf bis zu 10 Jahre festzulegen. Eine weitere Konkretisierung dieser Einzelmaßnahme wird mit den kommunalen Spitzenverbänden kurzfristig erörtert werden.

Einrichtung einer Finanzagentur: Das Land bietet umfassende und sofortige Hilfe zur Gründung einer Finanzagentur an. Deren Aufgabe wäre zunächst die professionelle und gebündelte Bewirtschaftung der kommunalen Liquiditätskredite mit dem Ziel bestmöglicher und planbarer Konditionen.

2. Kurzfristige Maßnahmen

Neben den Sofortmaßnahmen ist die kurzfristige Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2011 geplant. Die Landesregierung beabsichtigt, im kommunalen Finanzausgleich mehrere Maßnahmen umzusetzen, um die Verteilung von Schlüsselzuweisungen an die Erfordernisse der aktuellen Finanzsituation anzupassen.

Eine progressive Finanzausgleichsumlage: Die Finanzausgleichsumlage, die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft zahlen müssen, wird progressiv ausgestaltet und dadurch leicht erhöht. Das Mehraufkommen wird zur Stärkung der Schlüsselzuweisungen B 2 verwendet.

Stärkung der allgemeinen Zuweisungen für Kommunen mit hohem Finanzbedarf und niedriger Finanzkraft (Schlüsselzuweisung B 2): Die Schlüsselzuweisungen A werden durch eine Absenkung des Schwellenwertes zugunsten der Schlüsselzuweisungen B 2 etwas gesenkt. Die Schlüsselzuweisungen B 2 kommen jenen Kommunen zugute, deren Finanzbedarf (z.B. durch überdurchschnittliche hohe Sozialleistungen) größer ist als ihre Finanzkraft.

Anpassung der Nivellierungssätze bei der Grundsteuer: Die Nivellierungssätze bei der Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft werden bei der Grundsteuer wieder an den Landesdurchschnitt angepasst. Der Nivellierungssatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Stärkung des Soziallastenansatzes: Der Soziallastenansatz, dessen Empfänger nahezu alle kreisfreien Städte und einige wenige Landkreise sind, wird erhöht. Darüber hinaus erfolgt innerhalb des kreisangehörigen Raumes eine leichte Anpassung des Verteilungsschlüssels für die Schlüsselzuweisungen B 2. Mit beiden Maßnahmen sollen die kommunalen Sozialhilfeträger unterstützt werden.

Als weitere kurzfristige Maßnahme ist im Landeshaushaltsgesetz 2011 eine **Erhöhung des Anteils der allgemeinen Zuweisungen im KFA** geplant. Damit wird eine langjährige Forderung der kommunalen Seite um ein weiteres Stück erfüllt.

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Die Landesregierung strebt im Haushalt 2011 einen Anteil von 63% der allgemeinen Zuweisungen im KFA an, während er im Haushalt 2008 noch 60% betrug. Die westdeutschen Flächenländer zeigen im Durchschnitt nur eine Quote von nur 57%.

Im Vergleich zum Haushalt 2010 erhöhen sich die allgemeinen Zuweisungen durch die kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen also um knapp 57 Mio. Euro.

Die Erhöhung der allgemeinen Zuweisungen wird im Einzelnen finanziert durch

einen Aufwuchs der Verstetigungssumme (Stabilisierungsfonds) um 1%, also 17,5 Mio. Euro

eine progressive Staffelung der Finanzausgleichsumlage, wodurch deren Aufkommen um 7,5 Mio. Euro ansteigt. Eine progressive Staffelung der Finanzausgleichsumlagepflicht berücksichtigt die Finanzkraft der Kommunen noch besser als der bisherige lineare Tarif.

eine Absenkung des Schwellenwertes der Schlüsselzuweisung A, so dass 12,9 Mio. Euro bereit gestellt werden; hierdurch leistet die Ebene der Ortsgemeinden ihren Beitrag zur Finanzierung der gestiegenen Sozillasten;

eine Kürzung der Zweckzuweisungen um 18,9 Mio. Euro.

3. Mittel- bis langfristige, tiefgreifende Maßnahmen

Neben den Sofortmaßnahmen und den kurzfristig möglichen Maßnahmen sollen auch Maßnahmen eingeleitet werden, die nur mittel- oder langfristig umsetzbar sind.

Kommunal- und Verwaltungsreform: Die Kommunal- und Verwaltungsreform mit neuer Aufgabenverteilung und in neuen Gebietsstrukturen ermöglicht eine effizientere, langfristig kostengünstigere Aufgabenwahrnehmung. Nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase wird es deshalb auf eine intensive und nachhaltige Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform ankommen.

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Große Reform des kommunalen Finanzausgleichs/Eröffnung von Entschuldungsperspektiven: Nach Inkrafttreten des Landesfinanzausgleichsgesetzes am 1. Januar 2000 ist nun eine umfassende Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs geboten. Aufgabe der Reform wird es sicherlich auch sein, den Ausgleich für Belastungen aus der Jugend- und Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Finanzkraft tragfähig auszugestalten. Ein fundiertes wissenschaftliches Gutachten wird Entscheidungshilfe geben.

Um die Kommunalfinanzen nachhaltig zu sichern, bedarf es neben der richtigen Weichenstellung für die Zukunft im Rahmen einer Neujustierung des kommunalen Finanzausgleichs der Abtragung der aufgelaufenen Schulden aus der Vergangenheit. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, in welchem Umfang das Land Entschuldungshilfen leisten kann, beispielsweise über die Einrichtung einer Finanzagentur, die einen bestimmten Anteil der kommunalen Liquiditätskredite unter Vereinbarung von Konsolidierungsaufgaben in ihr Portfolio übernimmt – nicht nur zur zentralisierten und effizienten Bewirtschaftung, sondern auch zur Entschuldung. Ein solches solidarisches Entschuldungsprogramm würde allerdings die einvernehmliche Zustimmung der drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz erfordern, eine intensive Analyse der zu entschuldenden Kommunalhaushalte und die Erarbeitung von Konsolidierungsverträgen, die zwischen dem Land und den einzelnen Kommunen zu schließen sind. Nicht zuletzt müssen Freiräume im Landeshaushalt und im KFA geschaffen werden.

4. Unterstützung der Kommunen auf Bundesebene

Das Land wird neben der Fortsetzung der Verstetigungspolitik für die Kommunalfinanzen durch den Stabilisierungsfonds auch nach wie vor die kommunalen Interessen auf Bundesebene unterstützen.

Verzicht auf Steuersenkungen: Angesichts der aktuellen Finanzsituation ist eine weitere Absenkung von Steuereinnahmen des Landes ebenso wie eine weitere Absenkung von Steuereinnahmen der Kommunen unverantwortlich. Die jüngst zu Lasten der Kommunen beschlossenen Steuersenkungen sind zu kompensieren.

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Gewerbsteuer/Gemeindefinanzkommission: Anstelle des Wegfalls der Gewerbesteuer setzt sich das Land für ihre Revitalisierung bei Absenkung der Steuersätze und für eine Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer ein. Ziel ist es, die Kommunen unabhängiger vom Konjunkturverlauf zu machen und die Finanzkraft zu erhöhen

Übernahme von Finanzierungsverantwortung durch den Bund: Im Rahmen der Gemeindefinanzkommission fordert die Landesregierung nachdrücklich eine dynamisierte Übernahme der Finanzierungsverantwortung für Sozialleistungen durch den Bund. Dies bedeutet im Ergebnis die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den finanzintensiven Sozialleistungen wie vor allem für die Kosten der Unterkunft und Heizung, für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, für die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe.

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

(KEF-RP)

Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
und der
rheinland-pfälzischen Landesregierung



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Präambel

Die Kommunen sind erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz und bilden die Grundpfeiler der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung setzt leistungsfähige kommunale Gebietskörperschaften voraus. Aufgrund struktureller Probleme, sowie als Folge der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich die Finanzlage vieler Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch dramatisch verschlechtert, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung stimmen in dem Ziel überein, die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommunen zu verbessern und mittel- bis langfristig wiederherzustellen. Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf es nachhaltiger, zukunftsgerichteter Maßnahmen, aber auch eines Abbaus der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Altschulden), die aufgrund der Zins- und Tilgungsverpflichtungen die Kommunalhaushalte dauerhaft belasten. Dieser Prozess muss möglichst bald in Gang gesetzt werden, um einen weiteren und sich beschleunigenden Kreditanstieg zu vermeiden, der insbesondere bei steigendem Zinsniveau zu erwarten ist.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vereinbart die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden deshalb die Einrichtung eines „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP), aus dem über einen Zeitraum von 15 Jahren betroffenen Kommunen Entschuldungshilfen zu einer maßgeblichen Verringerung ihrer bestehenden Liquiditätskreditbelastungen geleistet werden. Der KEF-RP soll mit Mitteln von jährlich bis zu rd. 260 Mio. Euro, also insgesamt mit bis zu 3,9 Mrd. Euro ausgestattet werden, die jeweils zu einem Drittel vom Land aus dem allgemeinen Landeshaushalt, von der kommunalen Solidargemeinschaft aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und von den teilnehmenden Kommunen aufgebracht werden.

A. Ausgangslage

Die Haushalts- und Finanzsituation der öffentlichen Haushalte insgesamt und auch die der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Die Ursachen für die zum Teil desolate Finanzlage sind vielschichtig und bei allen drei Gebietskörperschaftsebenen – Bund, Land und Gemeinden – zu suchen. Neben den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (in 2009 sank das Aufkommen der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen um fast 18 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum) liegen die Hauptursachen für die finanzielle „Schieflage“ in den hohen und dynamisch wachsenden Sozialausgaben, einem fehlenden finanziellen Ausgleich sowie gesetzgeberisch verursachten Steuermindereinnahmen.

Die finanzielle Belastung zeigt sich insbesondere an der besorgniserregenden Zunahme der Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung, die seit einigen Jahren von zahlreichen Kommunen nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt, sondern zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten verwendet werden müssen. Hierbei sind in Einzelfällen Kreditvolumina entstanden, die von den betreffenden Kommunen allein nicht mehr maßgeblich zurückgeführt werden können. So erreichten die Liquiditätskreditverpflichtungen zum 31. Dezember 2009 einen Stand von rund 4,6 Mrd. Euro, allein in 2009 betrug die Zunahme über 900 Mio. Euro.

Um dieser dramatischen Entwicklung entgegen zu wirken, sind gemeinsame, nachhaltig angelegte und solidarische Anstrengungen sowohl des Landes Rheinland-Pfalz als auch seiner kommunalen Gebietskörperschaften notwendig, die den Abbau der gesamten Liquiditätskreditverpflichtungen unterstützen.

B. Einrichtung eines Entschuldungsfonds

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklung der kommunalen Liquiditätskreditbelastungen bedarf es eines solidarischen Maßnahmenprogramms, welches alle Ebenen fordert, langfristig angelegt ist und verbindliche Konsolidierungsaufgaben einfordert, um seine Wirkung zu entfalten und nachhaltig erfolgreich zu sein.

1. Langfristig:

Der Entschuldungsfonds wird zum 1. Januar 2012 gegründet und für die Dauer von 15 Jahren bis zum 31. Dezember 2026 betrieben.

2. Konsolidierend:

Es ist geplant, die Liquiditätskreditvolumina zum Stand 31. Dezember 2009 (4,6 Mrd. Euro) aller partizipierenden Kommunen um zwei Drittel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein Tilgungsbedarf in Höhe von maximal 3,1 Mrd. Euro, zuzüglich Zinsen (bei 3% im Durchschnitt der 15 Jahre) höchstens 3,9 Mrd. Euro, also ein Schuldendienst von jährlich rund 260 Mio. Euro. Für den Landeshaushalt und den kommunalen Finanzausgleich bedeutet dies einen jährlichen Aufwand von jeweils bis zu rund 85 Mio. Euro. Die teilnehmenden Kommunen tragen im Regelfall ein weiteres Drittel zur Bedienung des Kapitalsdienstes für den jeweils eingebrachten Kreditbetrag bei.

Damit ein erfolgreicher Abbau von Altschulden durch den KEF-RP nicht durch den gleichzeitigen Aufbau von Neuschulden konterkariert wird, die Hilfen zur Entlastung bei den kommunalen Altschulden also nachhaltig wirken, müssen die eingeforderten Konsolidierungsmaßnahmen von Bund, Land und Kommunen nicht nur tiefgreifend, sondern auch dauerhaft sein. Nur so wird ein nachhaltiger Erfolg des Programms gewährleistet.

3. Alle Ebenen fordernd:

- 3.1 Der Bund soll kostenintensive Standards in allen kommunalen Aufgabenbereichen überprüfen, zusätzliche Finanzierungsverantwortung für die von ihm gesetzten Sozialstandards übernehmen bzw. die kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards reduzieren und von weiteren Steuersenkungen absehen. Die Landesregierung wird sich hierfür inner- und außerhalb der von der Bundesregierung einberufenen Gemeindefinanzkommission auch durch Gesetzesinitiativen nachdrücklich einsetzen.
- 3.2 Das Land wird als Bestandteil seiner „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ und auf der Basis dieser Vereinbarung zum 1. Januar 2012 den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) einrichten, mit eigenen Mitteln zu einem Drittel finanzieren und langfristig betreiben. Aufgabe des Fonds wird sein, den partizipierenden Kommunen jährliche Zuweisungen zum Kapitaldienst für die Liquiditätskredite zu leisten und die zur Finanzierung dieser Zuweisung notwendigen Mittel zu vereinnahmen. Der Fonds wird den teilnehmenden Kommunen helfen, die Höhe ihrer Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.
- 3.3 Die kommunale Solidargemeinschaft wird den Entschuldungsfonds zu ca. einem Drittel aus dem kommunalen Finanzausgleich finanzieren, indem jährlich bis zu rund 85 Mio. Euro dem Entschuldungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Um unter den gegenwärtigen Annahmen über die Entwicklung der Einnahmen zu gewährleisten, dass die Finanzausgleichsmasse (abzüglich der Zuweisungen an den Entschuldungsfonds) nicht unter das Niveau des Jahres 2010 sinkt, wird der Landesbeitrag im Rahmen einer Vorfinanzierung im Jahr 2012 maximal 103 Mio. Euro und in 2013 und 2014 je 76 Mio. Euro betragen, während der KFA-Beitrag im Jahr 2012 maximal 67 Mio. Euro und in 2013 sowie 2014 je 94 Mio. Euro betragen wird. In den Folgejahren bleibt die Maximalrate bei 85 Mio. Euro für das Land und den KFA.
- 3.4 Die partizipierenden Kommunen werden sich im Rahmen individuell zu vereinbarenden Konsolidierungsaufgaben verpflichten, tiefgreifende eigene Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen, um die Ausgabe zu senken, die Einnahmen zu stärken und damit im Regelfall Finanzmittel für den Entschuldungsfonds von bis zu ca. einem Drittel aufzubringen.

Die Drittelbeiträge des Landeshaushalts, des kommunalen Finanzausgleichs und der partizipierenden Kommunen fließen in den Fonds, der die Entschuldungshilfen an die partizipierenden Kommunen nach Maßgabe der Konsolidierungsverträge in der vertraglich vereinbarten Höhe leistet, solange die zugesagten kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen erfüllt werden. Um eine Kalkulation von weitgehend stabilen Annuitäten über die Laufzeit des Entschuldungsfonds zu ermöglichen, ist ein frühzeitiger Beitritt der Kommunen zur Teilnahme am Fonds erforderlich. Der Vertragsabschluss für einen Beitritt muss spätestens zum 31. Dezember 2013 erfolgt sein.

Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass die Entlastungswirkungen des Entschuldungsfonds zwischen den Kommunen unterschiedlich ausfallen werden, weil die Verteilung der Belastungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung zwischen den Kommunen höchst unterschiedlich ist. Eine Gleichverteilung der Entlastung je Einwohner wird nicht angestrebt. Verteilungsmaßstab ist der Anteil der Kredite (Altschulden) zur Liquiditätssicherung einer Kommune an der Landessumme (Stand: 31. 12. 2009). Die Entnahme des kommunalen Solidarbeitrags aus dem KFA soll die Gebietskörperschaftsgruppen nicht einseitig benachteiligen.

Die Entwicklungen im Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds“ werden jährlich in der Finanzausgleichskommission erörtert und geprüft.

C. Konsolidierungsmaßnahmen der teilnehmenden Kommunen

Jede Kommune entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ob und inwieweit sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Im Falle der Beteiligung wird die Umsetzung der im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen durch die zuständige Kommunalaufsicht begleitet. Dabei helfen auch jährlich zu erstattende Berichte der Kommunen. Die Konsolidierungsvereinbarungen finden bei der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht Berücksichtigung.

Zur Teilnahme am Entschuldungsfonds ist ein Ratsbeschluss erforderlich, der die Zustimmung zu den Maßnahmen des Konsolidierungsvertrages beinhaltet. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind hierbei einzeln aufzuführen und zu konkretisieren. Vereinbarte Maßnahmen können durch andere Maßnahmen nur betragsgleich kompensiert werden. Bei der Ausgestaltung der Konsolidierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Hilfeleistungen der kommunalen Solidargemeinschaft und des Landes in dem vorgesehenen Umfang nur dann vertretbar sind, wenn die hilfeschenden Kommunen selbst alle eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1. Für jeden einzelnen Konsolidierungsvertrag ist eine Einzelfallprüfung des Landes (ISM unter Beteiligung der Kommunalaufsicht und in Abstimmung mit dem FM) unumgänglich. Die Kommunalaufsicht begleitet auch die Umsetzung der Konsolidierungsaufgaben. Die beteiligten Kommunen veröffentlichen ihren Konsolidierungsvertrag und das jährliche Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht auf Ihrer Homepage im Internet und als Anlage an den Haushaltsplan.
2. Die Konsolidierungslinien sollen aufgrund unterschiedlicher Problemlagen je nach Körperschaftsgruppe zwar für alle Beteiligten spürbar sein, werden aber unterschiedliche Maßnahmen umfassen müssen.
3. Für die notwendigen Konsolidierungsanstrengungen gelten folgende allgemeine Anforderungen bzw. Bedingungen:
 - a) Die eigenen Ertragsquellen (insbesondere Abgaben und Umlagen) müssen ausgeschöpft werden. Bezüglich der Ausgestaltung der Realsteuerhebesätze ist zumindest eine Orientierung am Bundesdurchschnitt der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe geboten.
 - b) Es ist der Nachweis zu führen, dass Vermögensveräußerungen (z.B. kommunale Unternehmen, Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, vermietete Wohnhäuser) nach strengem Maßstab nicht möglich oder unwirtschaftlich sind bzw. die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährden.
 - c) Bezüglich der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten (verbessertes Kreditmanagement am Geld- und Kapitalmarkt, Darlehensaufnahme über Darlehensgemeinschaften) zu prüfen und umzusetzen.
 - d) Die Aufwendungen und Auszahlungen müssen sich unter Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen beschränken.
 - e) Neue Investitionen müssen sich auf unabweisbare Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.
 - f) Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sind auf den unabweisbar notwendigen Bedarf zu beschränken.
 - g) Im Bereich des Energiemanagements sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.
4. Nicht konnexitätsrelevante Mehrbelastungen sind möglichst zu vermeiden. Sie dürfen das Konsolidierungsergebnis der teilnehmenden Kommunen nicht schmälern.

5. Die teilnehmenden Kommunen legen Kennzahlen für ihren Haushalt vor („benchmarking“), und zwar mindestens zu
- den Einnahmen aus Realsteuern in Euro je Einwohner,
 - den Sozialausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Schulausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Personalausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Zinsausgaben in v. H. der Schulden und in Euro je Einwohner,
 - dem Finanzierungssaldo.
6. Bestimmungen über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der Konsolidierungsvereinbarungen sind Bestandteil der individuellen Verträge.

D. Appell

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung Rheinland-Pfalz stimmen überein, dass bei allen Beteiligten - bei den teilnehmenden Kommunen, der dortigen Bürgerschaft, der kommunalen Familie und dem Land Rheinland-Pfalz - enorme Kraftanstrengungen notwendig sind, um die Neuverschuldung zurück zu führen und die zusätzlich für den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen. Als Beitrag zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz und im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit sind diese Maßnahmen aber notwendig. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung appellieren daher an alle betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Chancen dieses Programms zu nutzen.

Mainz, 22. September 2010

für den
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz


Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer

für den
Landkreistag Rheinland-Pfalz


Landrat Dr. Winfried Hirschberger

für den
Städtetag Rheinland-Pfalz


Oberbürgermeister Jens Beutel

für das
Land Rheinland Pfalz


Ministerpräsident Kurt Beck

vorläufige Verteilung der Leistungen aus dem Entschuldungsfonds in Euro											Stand: 26.01.2011		
lfd. Nr.	Körperschaft		4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StLa)		Anteil am Fonds über 15 Jahre	darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026
			EUR	EUR je Einwohner		Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner	
1	Kfr St	KS Mainz	692.000.000	3.499	570.424.557	456.339.645	114.084.911	38.028.304	30.422.643	7.605.661	12.676.101	64,09	235.660.355
2	Kfr St	KS Ludwigshafen am Rhein	613.200.000	3.754	505.468.697	404.374.957	101.093.739	33.697.913	26.958.330	6.739.583	11.232.638	68,77	208.825.043
3	Kfr St	KS Kaiserslautern	453.748.000	4.571	374.030.349	299.224.279	74.806.070	24.935.357	19.948.285	4.987.071	8.311.786	83,72	154.523.721
4	Kfr St	KS Trier	259.065.000	2.477	213.550.633	170.840.506	42.710.127	14.236.709	11.389.367	2.847.342	4.745.570	45,37	88.224.494
5	Kfr St	KS Worms	194.547.000	2.379	160.367.610	128.294.088	32.073.522	10.691.174	8.552.939	2.138.235	3.563.725	43,57	66.252.912
6	Kfr St	KS Pirmasens	191.561.000	4.694	157.906.212	126.324.969	31.581.242	10.527.081	8.421.665	2.105.416	3.509.027	85,99	65.236.031
7	LK	LK Kaiserslautern	122.700.000	1.156	101.143.198	80.914.559	20.228.640	6.742.880	5.394.304	1.348.576	2.247.627	21,17	41.785.441
8	LK	LK Neuwied	116.100.000	640	95.702.733	76.562.186	19.140.547	6.380.182	5.104.146	1.276.036	2.126.727	11,72	39.537.814
9	Kfr St	KS Zweibrücken	106.000.000	3.108	87.377.172	69.901.738	17.475.434	5.825.145	4.660.116	1.165.029	1.941.715	56,93	36.098.262
10	Kfr St	KS Frankenthal (Pfalz)	103.500.000	2.208	85.316.390	68.253.112	17.063.278	5.687.759	4.550.207	1.137.552	1.895.920	40,45	35.246.888
11	Kfr St	KS Speyer	96.800.000	1.943	79.793.493	63.834.794	15.958.699	5.319.566	4.255.653	1.063.913	1.773.189	35,60	32.965.206
12	LK	LK Bad Kreuznach	83.051.000	533	68.460.014	54.768.011	13.692.003	4.564.001	3.651.201	912.800	1.521.334	9,76	28.292.989
13	LK	LK Bad Dürkheim	81.000.000	609	66.769.348	53.415.479	13.353.870	4.451.290	3.561.032	890.258	1.483.763	11,15	27.584.521
14	LK	LK Kusel	78.000.000	1.064	64.296.410	51.437.128	12.859.282	4.286.427	3.429.142	857.285	1.428.809	19,49	26.562.872
15	LK	LK Mayen-Koblenz	75.540.000	358	62.268.600	49.814.880	12.453.720	4.151.240	3.320.992	830.248	1.383.747	6,56	25.725.120
16	Kfr St	KS Koblenz	65.324.000	614	53.847.419	43.077.935	10.769.484	3.589.828	2.871.862	717.966	1.196.609	11,24	22.246.065
17	LK	LK Birkenfeld	62.000.000	736	51.107.402	40.885.922	10.221.480	3.407.160	2.725.728	681.432	1.135.720	13,49	21.114.078
18	LK	LK Alzey-Worms	60.500.000	485	49.870.933	39.896.746	9.974.187	3.324.729	2.659.783	664.946	1.108.243	8,88	20.603.254
19	Kfr St	KS Landau in der Pfalz	55.189.000	1.284	45.493.007	36.394.406	9.098.601	3.032.867	2.426.294	606.573	1.010.956	23,51	18.794.594
20	LK	LK Donnersbergkreis	49.000.000	640	40.391.334	32.313.067	8.078.267	2.692.756	2.154.204	538.551	897.585	11,72	16.686.933
21	LK	LK Germersheim	48.150.000	385	39.690.668	31.752.535	7.938.134	2.646.045	2.116.836	529.209	882.015	7,06	16.397.465
22	LK	LK Vulkaneifel	44.808.000	725	36.935.814	29.548.651	7.387.163	2.462.388	1.969.910	492.478	820.796	13,28	15.259.349
23	LK	LK Rhein-Lahn-Kreis	44.697.000	359	36.844.316	29.475.452	7.368.863	2.456.288	1.965.030	491.258	818.763	6,58	15.221.548
24	Stadt	Neuwied	44.338.000	686	36.548.387	29.238.710	7.309.677	2.436.559	1.929.247	487.312	812.186	12,57	15.099.290
25	Stadt	Idar-Oberstein	37.700.000	1.226	31.076.598	24.861.278	6.215.320	2.071.773	1.657.419	414.355	690.591	22,45	12.838.722
26	VG	Bad Münster a Stein-Ebernburg	29.951.000	2.692	24.688.997	19.751.198	4.937.799	1.645.933	1.316.747	329.187	548.644	49,32	10.199.802
27	Kfr St	KS Neustadt an der Weinstraße	23.000.000	430	18.959.198	15.167.358	3.791.840	1.263.947	1.011.157	252.789	421.316	7,87	7.832.642
28	LK	LK Cochem-Zell	23.000.000	360	18.959.198	15.167.358	3.791.840	1.263.947	1.011.157	252.789	421.316	6,60	7.832.642
29	LK	LK Rhein-Hunsrück-Kreis	22.500.000	219	18.547.041	14.837.633	3.709.408	1.236.469	989.176	247.294	412.156	4,01	7.662.367
30	LK	LK Bernkastel-Wittlich	22.000.000	197	18.134.885	14.507.908	3.626.977	1.208.992	967.194	241.798	402.997	3,61	7.492.092
31	VG	Lambrecht	21.639.000	1.716	17.837.308	14.269.846	3.567.462	1.189.154	951.323	237.831	396.385	31,43	7.369.154
32	VG	Bad Hönningen	20.000.000	1.703	16.486.259	13.189.007	3.297.252	1.099.084	879.267	219.817	366.361	31,19	6.810.993
33	Stadt	Lahnstein	18.470.000	1.027	15.225.060	12.180.048	3.045.012	1.015.004	812.003	203.001	338.335	18,82	6.289.952
34	VG	Landstuhl	17.200.000	1.103	14.178.183	11.342.546	2.835.637	945.212	756.170	189.042	315.071	20,20	5.857.454
35	LK	LK Eifelkreis Bittburg-Prüm	17.136.000	182	14.125.427	11.300.341	2.825.085	941.695	753.356	188.339	313.898	3,33	5.835.659
36	VG	Rockenhausen	16.600.000	1.461	13.683.595	10.946.876	2.736.719	912.240	729.792	182.448	304.080	26,76	5.653.124
37	Stadt	Bad Kreuznach	16.272.000	374	13.413.220	10.730.576	2.682.644	894.215	715.372	178.843	298.072	6,85	5.541.424
38	VG	Kirchheimbolanden	16.000.000	828	13.189.007	10.551.206	2.637.801	879.267	703.414	175.853	293.089	15,17	5.448.794
39	VG	Hochspeyer	15.550.000	2.295	12.818.066	10.254.453	2.563.613	854.538	683.630	170.908	284.846	42,04	5.295.547
40	VG	Betzdorf	15.000.000	955	12.364.694	9.891.755	2.472.939	824.313	659.450	164.863	274.771	17,50	5.108.245
41	LK	LK Südliche Weinstraße	14.400.000	132	11.870.106	9.496.085	2.374.021	791.340	633.072	158.268	263.780	2,42	4.903.915
42	VG	Altenglan	13.328.000	1.308	10.986.443	8.789.154	2.197.289	732.430	585.944	146.486	244.143	23,96	4.538.846
43	VG	Eisenberg (Pfalz)	13.200.000	983	10.880.931	8.704.745	2.176.186	725.395	580.316	145.079	241.798	18,00	4.495.255
44	VG	Konz	12.800.000	411	10.551.206	8.440.965	2.110.241	703.414	562.731	140.683	234.471	7,53	4.359.035
45	VG	Göllheim	12.500.000	1.036	10.303.912	8.243.129	2.060.782	686.927	549.542	137.385	228.976	18,98	4.256.871
46	VG	Arzfeld	12.255.000	1.270	10.101.955	8.081.564	2.020.391	673.464	538.771	134.693	224.488	23,26	4.173.436
47	VG	Hettenleidelheim	12.132.000	1.110	10.000.565	8.000.452	2.000.113	666.704	533.363	133.341	222.235	20,33	4.131.548
48	Stadt	Andernach	12.000.000	406	9.891.755	7.913.404	1.978.351	659.450	527.560	131.890	219.817	7,43	4.086.596
49	VG	Wolfstein	11.406.000	1.349	9.402.113	7.521.691	1.880.423	626.808	501.446	125.362	208.936	24,71	3.884.309
50	LK	LK Altkirchen (Ww.)	11.000.000	83	9.067.442	7.253.954	1.813.488	604.496	483.597	120.899	201.499	1,52	3.746.046
51	VG	Birkenfeld	11.000.000	555	9.067.442	7.253.954	1.813.488	604.496	483.597	120.899	201.499	10,16	3.746.046
52	VG	Obere Kyll	11.000.000	1.260	9.067.442	7.253.954	1.813.488	604.496	483.597	120.899	201.499	23,07	3.746.046
53	VG	Bruchmühlbach-Miesau	10.666.000	1.039	8.792.122	7.033.697	1.758.424	586.141	468.913	117.228	195.380	19,02	3.632.303
54	VG	Neuerburg	10.172.000	1.059	8.384.911	6.707.929	1.676.982	558.994	447.195	111.799	186.331	19,40	3.464.071
55	VG	Bernkastel-Kues	10.000.000	443	8.243.129	6.594.504	1.648.626	549.542	439.634	109.908	183.181	8,12	3.405.496
56	VG	Unkel	9.643.000	745	7.948.850	6.359.080	1.589.770	529.923	423.939	105.985	176.641	13,65	3.283.920

lfd. Nr.	Körperschaft			4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StaLa)		Anteil am Fonds über 15 Jahre		darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026
				EUR	EUR je Einwohner			Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner	
57	Stadt	Bendorf	9.600.000	560	7.913.404	6.330.723	1.582.681	527.560	422.048	105.512	175.853	10,27	3.269.277		
58	VG	Waldmohr	9.572.000	1.173	7.890.323	6.312.259	1.578.065	526.022	420.817	105.204	175.341	21,49	3.259.741		
59	VG	Thalfang am Erbeskopf	9.500.000	1.298	7.830.973	6.264.778	1.566.195	522.065	417.652	104.413	174.022	23,77	3.235.222		
60	VG	Kusel	9.028.000	676	7.441.897	5.953.518	1.488.379	496.126	396.901	99.225	165.375	12,38	3.074.482		
61	Stadt	Boppard	9.000.000	567	7.418.816	5.935.053	1.483.763	494.588	395.670	98.918	164.863	10,38	3.064.947		
62	VG	Irrel	8.950.000	1.032	7.377.601	5.902.081	1.475.520	491.840	393.472	98.368	163.947	18,91	3.047.919		
63	VG	Lauterecken	8.901.000	808	7.337.210	5.869.768	1.467.442	489.147	391.318	97.829	163.049	14,80	3.031.232		
64	VG	Saarburg	8.754.000	404	7.216.036	5.772.828	1.443.207	481.069	384.855	96.214	160.356	7,40	2.981.172		
65	VG	Alsenz-Obermoschel	8.618.000	1.227	7.103.929	5.683.143	1.420.786	473.595	378.876	94.719	157.865	22,47	2.934.857		
66	LK	LK Trier-Saarburg	8.610.000	61	7.097.334	5.677.868	1.419.467	473.156	378.525	94.631	157.719	1,11	2.932.132		
67	Stadt	Mayen	8.210.000	438	6.767.609	5.414.087	1.353.522	451.174	360.939	90.235	150.391	8,02	2.795.913		
68	VG	Bad Ems	8.200.000	492	6.759.366	5.407.493	1.351.873	450.624	360.500	90.125	150.208	9,01	2.792.507		
69	Stadt	Alzey	8.000.000	451	6.594.504	5.275.603	1.318.901	439.634	351.707	87.927	146.545	8,26	2.724.397		
70	VG	Hamml (Sieg)	8.000.000	620	6.594.504	5.275.603	1.318.901	439.634	351.707	87.927	146.545	11,36	2.724.397		
71	VG	Rhein-Nahe	8.000.000	528	6.594.504	5.275.603	1.318.901	439.634	351.707	87.927	146.545	9,67	2.724.397		
72	VG	Wissen	7.998.000	510	6.427.992	5.142.394	1.285.598	428.533	342.826	85.707	142.844	9,34	2.655.606		
73	VG	Otterbach	7.650.000	799	6.305.994	5.044.795	1.261.199	420.400	336.320	84.080	140.133	14,64	2.605.205		
74	VG	Nierstein-Oppenheim	7.404.000	242	6.103.213	4.882.570	1.220.643	406.881	325.505	81.376	135.627	4,43	2.521.430		
75	VG	Hermeskeil	6.800.000	465	5.605.328	4.484.262	1.121.066	373.689	298.951	74.738	124.563	8,52	2.315.738		
76	VG	Winnweiler	6.500.000	486	5.358.034	4.286.427	1.071.607	357.202	285.762	71.440	119.067	8,90	2.213.573		
77	Stadt	Grünstadt	6.044.000	464	4.982.147	3.985.718	996.429	332.143	265.715	66.429	110.714	8,50	2.058.282		
78	VG	Enkenbach-Alsenborn	6.000.000	465	4.945.878	3.956.702	989.176	329.725	263.780	65.945	109.908	8,52	2.043.298		
79	VG	Schönenberg-Kübelberg	5.896.000	472	4.860.149	3.888.119	972.030	324.010	259.208	64.802	108.003	8,64	2.007.881		
80	VG	Gerolstein	5.787.000	419	4.770.299	3.816.239	954.060	318.020	254.416	63.604	106.007	7,67	1.970.761		
81	VG	Deidesheim	5.500.000	469	4.533.721	3.626.977	906.744	302.248	241.798	60.450	100.749	8,59	1.873.023		
82	VG	Lingenfeld	5.500.000	343	4.533.721	3.626.977	906.744	302.248	241.798	60.450	100.749	6,28	1.873.023		
83	VG	Bodenheim	5.500.000	295	4.533.721	3.626.977	906.744	302.248	241.798	60.450	100.749	5,40	1.873.023		
84	VG	Kell am See	5.415.000	569	4.463.655	3.570.924	892.731	297.577	238.062	59.515	99.192	10,42	1.844.076		
85	Stadt	Wörth am Rhein	5.000.000	289	4.121.565	3.297.252	824.313	274.771	219.817	54.954	91.590	5,30	1.702.748		
86	Stadt	Bingen am Rhein	5.000.000	207	4.121.565	3.297.252	824.313	274.771	219.817	54.954	91.590	3,80	1.702.748		
87	Stadt	Kirn	4.825.000	580	3.977.310	3.181.848	795.462	265.154	212.123	53.031	88.385	10,62	1.643.152		
88	VG	Glan-Münchweiler	4.678.000	486	3.856.136	3.084.909	771.227	257.076	205.661	51.415	85.692	8,91	1.593.091		
89	VG	Flammersfeld	4.543.000	383	3.744.854	2.995.883	748.971	249.657	199.726	49.931	83.219	7,02	1.547.117		
90	VG	Daur	4.500.000	193	3.709.408	2.967.527	741.882	247.294	197.835	49.459	82.431	3,54	1.532.473		
91	VG	Herxheim	4.500.000	306	3.709.408	2.967.527	741.882	247.294	197.835	49.459	82.431	5,60	1.532.473		
92	LK	LK Rhein-Pfalz-Kreis	4.436.000	30	3.656.652	2.925.322	731.330	243.777	195.021	48.755	81.259	0,55	1.510.678		
93	VG	Meisenheim	4.430.000	550	3.651.706	2.921.365	730.341	243.447	194.758	48.689	81.149	10,07	1.508.635		
94	VG	Ulmen	4.300.000	395	3.544.546	2.835.637	708.909	236.303	189.042	47.261	78.768	7,23	1.464.363		
95	VG	Freinsheim	4.010.000	258	3.305.495	2.644.396	661.099	220.366	176.293	44.073	73.455	4,73	1.365.604		
96	Stadt	Germersheim	4.000.000	193	3.297.252	2.637.801	659.450	219.817	175.853	43.963	73.272	3,54	1.362.199		
97	VG	Rülzheim	4.000.000	271	3.297.252	2.637.801	659.450	219.817	175.853	43.963	73.272	4,97	1.362.199		
98	VG	Heidesheim am Rhein	4.000.000	408	3.297.252	2.637.801	659.450	219.817	175.853	43.963	73.272	7,48	1.362.199		
99	VG	Pirmasens-Land	3.926.000	310	3.236.253	2.589.002	647.251	215.750	172.600	43.150	71.917	5,67	1.336.998		
100	VG	Loreley	3.900.000	402	3.214.820	2.571.856	642.964	214.321	171.457	42.864	71.440	7,36	1.328.144		
101	VG	Monsheim	3.900.000	385	3.214.820	2.571.856	642.964	214.321	171.457	42.864	71.440	7,06	1.328.144		
102	VG	Alzey-Land	3.500.000	144	2.885.095	2.308.076	577.019	192.340	153.872	38.468	64.113	2,63	1.191.924		
103	VG	Speicher	3.474.000	442	2.863.663	2.290.931	572.733	190.911	152.729	38.182	63.637	8,10	1.183.069		
104	VG	Kyllburg	3.370.000	430	2.777.935	2.222.348	555.587	185.196	148.157	37.039	61.732	7,87	1.147.652		
105	VG	Pellenz	3.348.000	205	2.759.800	2.207.840	551.960	183.987	147.189	36.797	61.329	3,76	1.140.160		
106	VG	Kaiserslautern-Süd	3.300.000	302	2.720.233	2.176.186	544.047	181.349	145.079	36.270	60.450	5,54	1.123.814		
107	VG	Bad Breisig	3.268.000	253	2.693.855	2.155.084	538.771	179.590	143.672	35.918	59.863	4,63	1.112.916		
108	Gmde	Hassloch	3.000.000	147	2.472.939	1.978.351	494.588	164.863	131.890	32.973	54.954	2,69	1.021.649		
109	VG	Kaisersesch	3.000.000	235	2.472.939	1.978.351	494.588	164.863	131.890	32.973	54.954	4,30	1.021.649		
110	VG	Kröv-Bausendorf	2.891.000	332	2.383.089	1.906.471	476.618	158.873	127.098	31.775	52.958	6,08	984.529		
111	VG	Anweiler a Trifels	2.700.000	161	2.225.645	1.780.516	445.129	148.376	118.701	29.675	49.459	2,94	919.484		
112	VG	Ruwer	2.600.000	145	2.143.214	1.714.571	428.643	142.881	114.305	28.576	47.627	2,65	885.429		
113	VG	Trier-Land	2.590.000	121	2.134.971	1.707.976	426.994	142.331	113.865	28.466	47.444	2,21	882.024		
114	Gmde	Lambsheim	2.550.000	404	2.101.998	1.681.598	420.400	140.133	112.107	28.027	46.711	7,41	868.402		

lfd. Nr.	Körperschaft		4. Quartal 2009, Korrektur (gemäß Veröffentlichung 1. Quartal 2010 bzw. Rückmeldung StaLa)		Anteil am Fonds über 15 Jahre	darunter: (Summe über 15 Jahre)		Jahresanteil am Fonds	darunter:		Anteil der Kommune am Jahresanteil		Zielgröße am 31.12.2026
			EUR	EUR je Einwohner		Tilgung	Zins		Tilgung	Zins	EUR	EUR je Einwohner	
229	VG	Heßheim	0		0	0	0	0	0	0	0		0
230	VG	Maxdorf	0		0	0	0	0	0	0	0		0
231	VG	Waldsee	0		0	0	0	0	0	0	0		0
232	VG	Gau-Algesheim	0		0	0	0	0	0	0	0		0
233	VG	Nieder-Olm	0		0	0	0	0	0	0	0		0
234	VG	Sprendlingen-Gensingen	0		0	0	0	0	0	0	0		0
235	VG	Hauenstein	0		0	0	0	0	0	0	0		0
236	VG	Zweibrücken-Land	0		0	0	0	0	0	0	0		0
		Summe	4.640.228.000		3.825.000.000	3.060.000.000	765.000.000	255.000.000	204.000.000	51.000.000	85.000.000		1.580.228.000
c:\DOKUME-1\GringsR\LOKALE-1\Temp\Storage\46\Anlage 3_vorläufige Verteilung der Leistungen aus dem Entschuldungsfonds.xls Daten													

Realsteuerhebesätze 2009 der Gemeinden in Rheinland-Pfalz in v. H.
- Gewogene Durchschnittshebesätze nach Ortsgrößenklassen -

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Deutsch- land	Flächen- länder	Rhein- land- Pfalz
Grundsteuer A			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	277	277	287
50 000 - 100 000	305	305	271
100 000 - 200 000	291	292	299
Zusammen	278	284	289
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	282	282	288
1 000 - 3 000	318	318	285
3 000 - 5 000	310	310	280
5 000 - 10 000	307	307	288
10 000 - 20 000	290	290	277
20 000 - 50 000	276	276	231
50 000 - 100 000	250	250	270
Zusammen	298	298	284
Gemeinden insgesamt	297	297	285
Grundsteuer B			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	362	362	371
50 000 - 100 000	406	406	366
100 000 - 200 000	442	420	384
Zusammen	503	457	377
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	313	313	318
1 000 - 3 000	327	327	320
3 000 - 5 000	324	324	316
5 000 - 10 000	324	324	323
10 000 - 20 000	331	331	325
20 000 - 50 000	354	354	305
50 000 - 100 000	389	389	340
Zusammen	347	347	320
Gemeinden insgesamt	401	379	337
Gewerbesteuer			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	345	345	403
50 000 - 100 000	386	386	395
100 000 - 200 000	414	410	402
Zusammen	438	436	401
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	301	301	346
1 000 - 3 000	329	329	350
3 000 - 5 000	325	325	341
5 000 - 10 000	332	332	356
10 000 - 20 000	334	334	354
20 000 - 50 000	365	365	348
50 000 - 100 000	401	401	395
Zusammen	354	354	351
Gemeinden insgesamt	387	383	367